

Erläuterungen zu § 43 des Pfarreigesetzes

Compliance

(D. Ewert-Groh/M. Pfefferle)

Stand: 26.08.2025

Für die Regelung des Vorsitzenden ohne Stimmrecht wurde sich an der Satzung des Diözesanvermögensverwaltungsrates (DVVR) (vgl. Artikel 2 Absatz 1) orientiert. Bezuglich der Aufgaben siehe § 49 des Pfarreigesetzes.

